

ZVEI • Postfach 70 12 61 • 60591 Frankfurt am Main

Frau Ministerialrätin
Dr. Irene Pakuscher
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

12. November 2004
RAB/KAP

Sehr geehrte Frau Dr. Pakuscher,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. September 2004, in dem Sie uns den Referentenentwurf Ihres Hauses für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

Die Anforderungen der im Fachverband Consumer Electronics im ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertretenen Geräteindustrie an den Zweiten Korb der Urheberrechtsreform haben wir Ihnen bereits in unseren Stellungnahmen vom 30. Oktober 2003, 23. Februar 2004 sowie 12. Mai 2004 und während der zurückliegenden Arbeitsgruppensitzungen in Ihrem Hause erläutert. Diese Aussagen nehmen wir auch hier ausdrücklich in Bezug.

Vor diesem Hintergrund fällt unsere Beurteilung des Referentenentwurfs gespalten aus:

Die materiellen Regelungen in §§ 54 und 54a Urheberrechtsgesetz-Entwurf (UrhG-E) zur Bestimmung der Vergütungspflicht und der angemessenen Vergütungshöhe stoßen auf unsere grundsätzliche Zustimmung. Zwingenden Änderungsbedarf sehen wir im Bereich der materiellen Regelungen nur insoweit, als die unbestimmten Begriffe „nennenswerter Umfang“ in § 54 UrhG-E und „wirtschaftlich angemessen im Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes oder Speichermediums“ in § 54a Abs. 2 UrhG-E gesetzlich definiert werden sollten. Geräte, die zu weniger als 10 % zur Vornahme von Privatkopien genutzt werden, sollten klar von einer Vergütungspflicht ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte zur Bestimmung der wirtschaftlichen Angemessenheit eine feste Obergrenze von 3 % des Herstellerabgabepreises gesetzlich bestimmt werden. Die Reform des Vergütungssystems muss gewährleisten, dass das Gesamtinkasso der Verwertungsgesellschaften nicht wesentlich steigt.

Auf unsere grundsätzliche Ablehnung stoßen dagegen die Regelungen im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz-Entwurf (UrhWG-E) zum Verfahren der Festlegung der Vergütungssätze und zur Streitschlichtung. Hier sehen wir erheblichen Änderungsbedarf. Eine autonome Festsetzung der Vergütungssätze

durch die Verwertungsgesellschaften kann von uns schlicht nicht akzeptiert werden. Darüber hinaus halten wir die Regelungen zur Streitschlichtung insbesondere wegen des Rückgriffs auf die alte Schiedsstelle und wegen einer mangelnden Beteiligung der Parteien für unzulänglich.

Diese Grundaussagen möchten wir in Ergänzung zu unserer auf dem Symposium zur Vorstellung des Referentenentwurfs in München am 2. November 2004 vorgebrachten Einschätzung wie folgt präzisieren und nochmals hervorheben:

- 1. Geräte, die zu weniger als 10 % zur Vornahme von Privatkopien genutzt werden, sollten keiner Vergütungspflicht unterfallen. Darüber hinaus sollte die Abgabenhöhe pro Gerät eindeutig auf maximal 3 % des Herstellerabgabepreises begrenzt werden. Die Neuregelung des Vergütungssystems darf nicht zu einer wesentlichen Steigerung des Gesamtinkassos führen.**

Der Fachverband Consumer Electronics im ZVEI e. V. hat stets akzeptiert, dass den Urhebern eine angemessene Vergütung zukommen muss für zulässige Privatkopien, die mit den von unseren Unternehmen hergestellten Geräten angefertigt werden. Denn im Rahmen der Privatkopie sind Urheber und Gerätehersteller durch ein und dasselbe Wirtschaftsverhältnis (zwangsweise) verbunden; keine Partei darf ihre Erlöse hier auf Kosten und zum Nachteil der anderen Partei erzielen. Das bedeutet zum Einen, dass der Urheber nicht leer ausgehen darf, das bedeutet aber zum Anderen auch, dass die Vergütung streng begrenzt werden muss und dass insbesondere individuelle Lizenzierungssysteme ausreichende Berücksichtigung finden müssen.

Es ist damit zu rechnen, dass die breit angelegte grundsätzliche Vergütungspflicht der in § 54 UrhG-E definierten Speichergeräte und Speichermedien zu einem starken Anstieg des Gesamtinkassos der Verwertungsgesellschaften führen wird, wenn die Kriterien des § 54a UrhG-E zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung hier nicht eindeutige Begrenzungen vorsehen. Ein solcher Anstieg des Gesamtinkassos kann von der Geräteindustrie nicht hingenommen werden. Eine Ausweitung der Urheberrechtsabgaben würde den nationalen Markt beeinträchtigen, in dem es zu einer Erhöhung grenzüberschreitender Geschäfte im grenznahen Bereich und im Internet und zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der auf dem deutschen Markt ansässigen Unternehmen kommen wird. Dies würde unmittelbar zu einer Gefährdung des Absatzes unserer Geräte führen. Außerdem möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass das pauschale Abgabensystem nicht dazu missbraucht werden darf, auf Kosten der Hersteller Piraterieakte zu kompensieren. Auch die zunehmende Möglichkeit der individuellen Lizenzierung spricht deutlich gegen eine Ausweitung des Gesamtinkassos.

Die Bestimmung der Vergütungshöhe wird zukünftig in den Händen der Parteien liegen. Die Verwertungsgesellschaften werden über eine Vielzahl von Geräten in Verhandlungen eintreten wollen. Darunter werden auch Geräte sein, deren Einsatz zur Vornahme für Privatkopien nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Mit der Bestimmung in § 54 UrhG-E, dass nur solche Geräte einer Vergütungspflicht unterfallen, die in nennenswertem Umfang zur Vornahme von Privatkopien genutzt werden, beabsichtigt der Referentenentwurf, die Frage der Vergütungspflicht dem Streit der Parteien

weitestgehend zu entziehen. Die Parteien sollten sich vielmehr auf die Verhandlung über die Höhe der Vergütung konzentrieren. Dieses Ziel kann mit der Reform aber nur erreicht werden, wenn § 54 UrhG-E eine klar definierte de-minimis-Regelung enthält. Denn die Parteien werden in vielen Fällen unterschiedlicher Auffassung sein, was das Maß des nennenswerten Umfang angeht. Da eine Reduzierung der Vergütungshöhe auf 0 in den Verhandlungen über die Vergütungshöhe mehr als unwahrscheinlich ist, sollte der Gesetzgeber mit eindeutigen de-minimis-Regelung zwischen den Parteien für Klarheit sorgen, unterhalb welcher Nutzungsintensität er keine Vergütungspflicht vorsehen möchte. Ansonsten wird auch in der Zukunft über die Frage der grundsätzlichen Vergütungspflicht heftig gestritten und das Ziel der Überarbeitung des Vergütungssystems somit nicht erreicht werden. Der nennenswerte Umfang sollte unserer Ansicht nach auf 10 % und mehr der Nutzung eines Gerätes zur Vornahme von Privatkopien festgesetzt werden.

Der künftige Wegfall der Anlage zu § 54d UrhG, die wenigstens eine – wenn auch zu hohe – Obergrenze festgelegt hat, wird auf Seiten der Wertungsgesellschaften zu Begehrlichkeiten führen, die nach oben offen sind. Zwar begrüßen wir ausdrücklich, dass mit § 54a Abs. 3 UrhG-E festgelegt wird, dass die Vergütung in einem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes (und nicht des Werkes!) stehen muss. Die Vorstellungen, was schließlich wirtschaftlich angemessen ist, werden aber wie gewohnt weit auseinandergehen. Der Vergütungssatz wird dann in einem Schiedsverfahren festgelegt werden, zu dem wir in der derzeit bestehenden und auch in der im Referentenentwurf vorgesehenen Form angesichts unserer Erfahrungen aus der Vergangenheit kein Vertrauen haben können. Unserer Auffassung nach sind Vergütungssätze immer dann unangemessen, wenn sie im Missverhältnis zum durchschnittlichen Herstellerabgabepreis und der Umsatzrendite von Herstellern und Händlern stehen. Denn das oben dargestellte wirtschaftliche Zwangsverhältnis zwischen Urheber und Gerätehersteller spricht nicht nur für eine Vergütung der Urheber, sondern darüber hinaus auch für eine angemessene Begrenzung dieser Vergütung. Abgaben von 15 % im Brennerbereich sind nur ein Beispiel für dieses Missverhältnis. Wenn Hersteller und Handel im Geschäftsbereich Aufzeichnungsgeräte eine durchschnittliche Umsatzrendite von 1-2 % erzielen, dürfen auch die Urheber an diesen Umsatzgeschäften nicht mehr verdienen (5 % wie auf Seite 61 der Begründung des Referentenentwurfs genannt sind nicht angemessen!). Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Angemessenheit sollte daher eine Obergrenze von nicht über 3 % des durchschnittlichen Herstellerabgabepreises gesetzlich in § 54a Abs. 3 UrhG-E festgelegt werden.

Von dieser aus unserer Sicht notwendigen Ergänzung des § 54a Abs. 3 UrhG-E um eine klare prozentuale Begrenzung des Vergütungssatzes auf höchstens 3 % des Herstellerabgabepreises abgesehen, stellen der Umfang der tatsächlichen Nutzung, der Umfang des Einsatzes von technischen Schutzmaßnahmen, die Gerätepreise und die Berücksichtigung von Funktionszusammenhängen verschiedener Gerätekomponenten geeignete und von unserer Industrie immer wieder geforderte Kriterien dar, um im konkreten Fall zu vernünftigen Ergebnissen bei der Festsetzung von Vergütungssätzen zu kommen. Die neuen materiellen Regelungen machen Hoffnungen, auch die individuelle Lizenzierung über DRM-Systeme mit der Praktizierung einer angemessenen pauschalen Vergütung in Einklang zu bringen.

2. Keine Festlegung der Vergütungssätze durch die Verwertungsgesellschaften

Gesamtvertragsverhandlungen zur Festlegung einer angemessenen Vergütung darf nicht dadurch einseitig vorgegriffen werden, dass die Verwertungsgesellschaften einen Vergütungssatz autonom festlegen und veröffentlichen.

Es kann von der Industrie nicht akzeptiert werden, dass die Verwertungsgesellschaften autonom Vergütungssätze festsetzen und veröffentlichen und damit direkt oder indirekt Gesamtvertragsverhandlungen vorgereifen können.

Bei den zu Beginn 2004 im Bundesjustizministerium geführten Expertengesprächen wurde immer wieder betont, in welchem Maße der Gesetzgeber überfordert wäre, angemessene Vergütungssätze gesetzlich zu bestimmen. Dies muss aber in noch größerem Maß auf die Verwertungsgesellschaften zutreffen, die noch dazu befangen sind. Im Gegenzug käme ja auch niemand auf die Idee, die Geräteindustrie mit der Festsetzung der Vergütungssätze zu betrauen. In dem Maß der Befangenheit sind zwischen Verwertungsgesellschaften und Industrie keine Unterschiede zu erkennen. Einem von beiden die Möglichkeit einzuräumen, einen Vergütungssatz festzusetzen und zu veröffentlichen, würde bedeuten, die vielversprechenden Ansätze der materiellen Neuregelungen von §§ 54 und 54a UrhG-E über das UrhWG wieder zunichte zu machen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine Zahl, die einmal in der Welt ist, sich in allen anschließenden Verhandlungen und Verfahren als ungeheuer statisch erweist. Das Finden eines angemessenen Vergütungssatzes würde durch solch ein Verfahren über Gebühr erschwert bzw. fast unmöglich gemacht. Stattdessen sollten die Beteiligten ohne vorherige Veröffentlichung eines Vergütungssatzes in Gesamtvertragsverhandlungen einsteigen und einen angemessenen Gesamtvertragstarif aushandeln. Hier können dann die in § 54a UrhG-E aufgestellten Kriterien ihre Wirkung entfalten. Der auf diesem Wege zwischen den Parteien ausgehandelte Gesamtvertragstarif könnte dann mit einem angemessenen prozentualen Aufschlag versehen als Vergütungssatz für die entsprechende Geräte- oder Speicherkategorie veröffentlicht werden und auf die wenigen Hersteller Anwendung finden, die über die Gesamtverträge nicht erfasst sind.

3. Regelungen zur Streitschlichtung sind unzulänglich

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz muss ein effektives Schiedsverfahren vorsehen. Einen Rückgriff auf die bestehende Schiedsstelle lehnen wir unter allen Umständen ab. Der Sachverstand der Parteien muss konsequenter in das Verfahren einbezogen werden, um Akzeptanzprobleme des Schiedsspruchs zu vermeiden.

Die in §§ 14 ff. UrhWG-E vorgesehenen Regelungen zum Schiedsstellenverfahren lehnen wir als unzulänglich ab. Der Rückgriff auf die alte Schiedsstelle lässt befürchten, dass auch in Zukunft die berechtigten Belange der Geräteindustrie nicht ausreichend gehört werden, zumal die Mitwirkungsrechte der Parteien auch nach den neuen Regelungen sehr beschränkt sind.

Die Schiedsstelle war in der Vergangenheit keine Hilfe bei der Findung angemessener Tarife. Alle Entscheidungen wurden später Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Wenn es zu einer Einigung dennoch kam, geschah das nur in direkten Gesamtvertragsverhandlungen. Die Industrie erwartet auch für die Zukunft bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten keine Hilfe von einer Schiedsstelle nach augenblicklicher Konzeption.

Die jetzt vorgeschlagene Regelung, bei der Beisitzer der Streitparteien lediglich vorübergehend – am „Katzentisch“ – mitwirken können und sich die Schiedsstelle eine Entscheidung unter Ausschluss der Beisitzer vorbehält, birgt die Gefahr, dass die Entscheidungen der Schiedsstelle auch in Zukunft wieder über die Köpfe der eigentlich Betroffenen hinweg gefällt werden. Die Konsequenzen wären wieder anhängige Verfahren vor den Gerichten mit den bekannten Problemen.

In den Expertengesprächen waren wir mit Lösungen, die ein echtes Schiedsverfahren beinhalteten, erheblich weiter. Die von Professor Hilty dazu vorgestellten und an dem bewährten Schweizer System angelehnten Modelle sollten als Maßstab für eine Überarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfes herangezogen werden. Es ist im Interesse beider Parteien, wenn das Schiedsverfahren so effektiv und straff wie möglich organisiert ist.

Auf dem Symposium in München am 2. November 2004 ist deutlich geworden, dass das Bundesjustizministerium mit den vorgeschlagenen Regelungen ein Mediationsverfahren etablieren möchte. Danach soll – entgegen dem Wortlaut der in § 14 UrhWG-E vorgeschlagenen Regelungen – die Auswahl des Ad-hoc-Vorsitzenden durch die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen und dieser dann durch die Bundesjustizministerin ernannt werden. Eine solche Regelung könnte von uns akzeptiert werden, wenn sich ein echtes Schiedsverfahren tatsächlich nicht realisieren lässt und wenn vor allem gewährleistet ist, dass die Verhandlung des Sachverhaltes nicht doch an die alte Schiedsstelle zurückfällt. Nur müsste ein solches Mediationsverfahren auch in der gesetzlichen Regelung ihren Niederschlag finden. Für den Fall, dass sich die Parteien nicht auf einen Ad-hoc-Vorsitzenden einigen können, sollte ein Ad-hoc-Vorsitzender vom Bundesjustizministerium bestimmt werden, wobei an die Unabhängigkeit und Sachkenntnis / Entscheidungskompetenz hohe Anforderungen zu stellen sind. Auf keinen Fall darf der Sachverhalt an die „alte“ Schiedsstelle zur Regelung zurückfallen, wenn sich die Parteien nicht auf einen gemeinsamen Vorsitzenden einigen können.

Diese drei Kritikpunkte sind für unsere Unternehmen ganz wesentlich. Ohne eine wirksame Verhinderung eines wesentlichen Anstiegs des Gesamtinkassos der Verwertungsgesellschaften sind die in § 54a UrhG-E aufgestellten Kriterien zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung quasi wertlos, so vielversprechend sie in der Theorie auch erscheinen mögen. Das Gleiche gilt, wenn eine Partei Vergütungssätze autonom festlegen / veröffentlichen kann und wenn ein eventuelles Schiedsverfahren nicht so ausgestaltet wird, dass es von beiden Parteien akzeptiert werden kann. Durch solche Unzulänglichkeiten im UrhWG würden sinnvolle Regelungen zur Bestimmung der Vergütungshöhe im UrhG praktisch außer Kraft gesetzt. Die Geräteindustrie – und auch der Kreis der Verwertungsgesellschaften – braucht aber effektive und von beiden

Seiten akzeptierte Verfahren, die es ermöglichen, in Gesamtvertragsverhandlungen möglichst schnell zu akzeptablen Ergebnisse zu kommen. Denn das neue System der Eigenverantwortung der Parteien wird zu einer Vielzahl solcher Verhandlungen führen.

Die Beachtung unserer unter 1. bis 3. aufgestellten essentiellen Anforderungen an eine Überarbeitung des Referentenentwurfs wird daher darüber entscheiden, ob unsere Industrie den Zweiten Korb der Urheberrechtsreform mittragen kann oder nicht.

Darüber hinaus möchten wir im Folgenden noch einige Anregungen machen, die wir zwar nicht für essentiell aber doch für wichtig halten:

- **Zum Verfahren der Festsetzung von Vergütungssätzen**

Es sollte gesetzlich geregelt werden, wie lange der Zeitraum zwischen Veröffentlichung eines Vergütungssatzes und seinem Inkrafttreten sein muss. Dies ist nach der derzeit vorgesehen Regelung unklar und birgt für die betroffenen Unternehmen erhebliche Rechtsunsicherheiten. Dies gilt hauptsächlich für die von uns strikt abgelehnte autonome Festsetzung der Vergütungssätze durch die Verwertungsgesellschaften, betrifft aber in dem von uns vorgeschlagenen Modell auch die Hersteller, die nicht von einem Gesamtvertrag profitieren können.

- **Meldepflicht nach § 54d UrhG-E**

Um die Belastung mit der Meldepflicht angemessen zu reduzieren, regen wir an, die Frist auf den 10. Arbeitstag (statt 10. Tag) nach Ablauf jeden Kalendermonats zu verlängern.

- **Streichung der Hinweispflicht in Rechnungen**

Die generelle Streichung der Hinweispflicht in Rechnungen auf urheberrechtliche Vergütung nach § 54e UrhG steht nicht im Interesse von Herstellern, Verbrauchern und Verwertungsgesellschaften. Denn ohne einen solchen Hinweis auf die Urheberrechtsabgaben wird die Kontrolle durch die Verwertungsgesellschaften und den Markt erschwert, ob die Abgaben wirklich bezahlt werden. Die Kontrolle von Exportrückerstattungen wird dadurch ebenfalls erschwert.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere oben gemachten Aussagen zum Anlass nehmen würden, den Referentenentwurf entsprechend zu ändern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Till Barleben